二神の条 ^{村空の義治} N/A

I Hoheitsordnung

4 Permanenz der Hoheitsordnung

- 1. Die Hoheitsordnung, sowie $\lessapprox 12$ $\lessapprox 14$ sind permanent und unveränderlich.
- 2. Die Versammlung der Daimyō ist der Hoheitsordnung untergeordnet.
- 3. Wird die Hoheitsordnung außer Kraft gesetzt oder verändert, so wird das Reich PLACEHOLDER unumkehrbar und unverhinderlich aufgelöst.

$\lessapprox 2$ Gültigkeit der Gesetze

- 1. Die hier festgesetzten Gesetze sind reichsweit gültig und können durch die Versammlung der Daimyō in ihrer Aussagekraft und ihrem Sinn verändert oder außer Kraft gesetzt werden.
- 2. Dieses Gesetz bildet keine Ausnahme zu 条 1.

$\lessapprox 3$ Gültigkeit von Erlässen

- 1. Erlässe sind mit Gesetzen gleichwertig und können somit Gesetze und andere Erlässe ändern oder außer Kraft setzen.
- 2. Im Gegensatz zu Gesetzen überlebt ein Erlass die Personen, die diesen erlassen hat nicht und müssen somit bis zum Tod derer gesetzlich festgeschrieben werden, um ohne Unterbrechung fortwährend gültig zu sein.
- 3. Dieses Gesetz bildet keine Ausnahme zu 条 1.

Hoheit des Staates

- 1. Der Staat ist jeder Person und Entität auf dem Boden des Staates übergeordnet und verlangt von diesen bedingungslose Treue.
- 2.

$\lessapprox 5$ Hoheit der Versammlung der Daimyō

 Kein Mensch, keine Institution und keine Versammlung ist befugt, sich der Versammlung der Daimyō überzuordnen oder sich über diese hinwegzusetzen.

- Die Entscheidungen der Versammlung der Daimyō können nur von dieser selbst außer Kraft gesetzt werden.
- 3. Entscheidungen, die die Reichsebene betreffen, können nur von der Versammlung der Daimyō getroffen werden.
- 4. Die Versammlung muss stets ausschließlich aus allen Daimō des Reichs zusammengesetzt sein.
- 5. Jeder muss in der Versammlung stets das gleiche Stimmrecht haben.
- 6. Die einzige Ausnahme hierzu bildet das alleinige Entscheidungsrecht der beiden Gründerhäuser Murakara und PLACEHOLDER in Bezug auf die Neuaufnahme von Häusern in das Reich PLACEHOLDER .
- 7. Die Versammlung darf niemals aufgelöst oder zeitweise seiner Rechte entledigt werden.

条 6 Daimyō

- 1. Der Daimyō verfügt über absolute Vollmachten auf seinem Lehen, die nur durch die Versammlung der Daimyō eingeschränkt werden können.
- 2. Nur die Versammlung der Daimyō kann Personen in den Stand des Daimyō erheben.
- 3. Wird jemand in den Stand des Daimyō erhoben, so wird sein Grundbesitz zum Daimyat erklärt.
- 4. Ein Daimyō kann nur auf eine direkten Anordnung der Versammlung der Daimyō hin aus dem Stand des Daimyō gebannt werden.
- 5. Ist ein Daimyat herrenlos, so entscheidet die Versammlung der Daimyō über dessen Fortbestand.
- 6. Es kann nur den Titel des Daimyō fortführen, wer gemäß traditioneller Erbfolge oder anderweitiger Bestimmung durch den Vorgänger diesen nach Tod des vorigen Daimyō erbt.
- 7. Das Erben des Titels kann nur erfolgen, sofern der Vorgänger in Ehre das Amt verließ oder die Versammlung der Daimyō einer unbeirrten Fortführung des Amts eindeutig zustimmt.

条 7 Versammlung der Daimyō

1. Die Versammlung der Daimyō tritt mindestens einmal in der Woche zur Erörterung und Entscheidung reichsweiter Angelegenheiten zusammen.

- 2. Die Versammlung ist erst entscheidungsfähig, wenn die beiden Gründerhäuser vertreten sind.
- 3. Daimyō können Vertreter für die Versammlung nominieren. Damit diese stimmberechtigt sind, müssen diese allerdings dokumentarisch nachweisen können, dass ihr Feudalherr ihnen die Stimmberechtigung erteilt hat.

条 8 Gesetzesvollmachten

- 1. Jeder Landesherr ist dazu befugt, Gesetze auf eigener Landesebene zu beschließen, die allerdings nicht den Gesetzen der übergeordneten Landesebene widersprechen dürfen.
- 2. Diese Gesetze können allerdings durch die übergeordnete Landesebene aufgehoben werden.
- 3. Gleiches gilt für das Begnadigen von Personen auf eigener Landesebene.

条 9 Amtsmoral

 Jedes Amt im Staatsdienst ist zur pflichtbewussten und pflichtge, äßen Erfüllung dieses Dienstes verpflichtet.

4pt 4pt

- 1. Verlässt eine Person ein Amt im Staatsdienst zu Lebzeiten, so muss diese für die Arbeit dem Amte und der Verdienste angemessen entlohnt werden.
- 2. Hat sich eine Person außerordentlich verdient gemacht und konnte zu Lebzeiten nicht mehr angemessen entlohnt werden, so muss man dessen Erbe gemäß Erbfolge belohnen.

条 11 Adelstitel

Jeglicher Träger eines Adelstitels befindet sich im Amt im Staatsdienst.

II Grundordnung

$\lessapprox 12$ Keine Strafe ohne Gesetz

- 1. Es ist nicht zulässig, eine Person auf Grundlage eines Gesetzes zu verurteilen, das zur Tatzeit noch nicht bestand.
- 2. Einem Gericht ist es möglich, dies dennoch zu tun, sofern ein begründeter und nachvollziehbarer Verdacht besteht, dass der Täter die Tat im Gewissen verübte, gegen die geltende moralische Norm des Reichs zu verstoßen.

$\&math{$\hat{\times}$} 13$ Strafbarkeit des Versuchs und der Täterschaft

- 1. Jeglicher Versuch, eine Straftat zu begehen, ist mit der Straftat äquivalent zu behandeln.
- 2. Ebenfalls gleicht vor dem Gesetz die Mitwisserschaft, die Beihilfe und die Mittäterschaft der Täterschaft und ist daher mit gleichen Maßnahmen aufzuwiegen.

${\textstyle \stackrel{\textstyle <}{\sim}} \ 14$ Rechte des Beschuldigten

- 1. Mangelnde oder fehlerhafte Kenntnisse der Rechtslage gewähren keine rechtliche Immunität.
- 2. Bei eigenverschuldeter und unentschuldbarer Abwesenheit vor Gericht, dürfen Prozesse in Abwesenheit der fehlenden Partei abgehalten werden.
- 3. Einem Beschuldigten steht es zu, die Beschuldigung vor Gericht anzufechten.
- 4. Es gibt kein rechtskräftiges Urteil ohne Prozess.
- 5. Advokaten müssen von der Beklagten oder der Klagenden selbst gestellt werden.
- 6. Es besteht kein Grundrecht auf einen Advokaten.
- 7. Jedem, der sich durch ein Urteil nachvollziehbar in seinen Rechten verletzt sieht, steht es zu, dieses anzufechten. Tut man dies, so wird die Rechtschaffenheit des Urteils von der übergeordneten Instanz geprüft.
- 8. Befindet man sich bereits in der höchsten Instanz, so ist das Urteil rechtskräftig und final.
- 9. Diese Rechte dürfen keinem verwehrt werden

III Verwaltungswesen

条 15Öffentliches Amt

- 1. Als öffentliches Amt gilt jedes, nicht erbliche Amt im Staatsdienst.
- 2. Es wird demjenigen die Amtszulassung entzogen, wer sich der Amtsmoral nicht beugt.
- 3. Ämter können nur durch Staatsbürger besetzt werden.

$\begin{tabular}{ll} $\&$ $\bf 16$ \\ Amtszeit des öffentlichen Amts \\ \end{tabular}$

- 1. Die Amtszeit darf höchstens einen Monat nach Amtsantritt enden.
- 2. Ein Amt darf nicht zwei aufeinanderfolgende Male durch dieselbe Person besetzt werden.